



ANDEER

Einladung
zur Gemeindeversammlung vom
Mittwoch, 21. Oktober 2020,
20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle, Andeer

Traktandenliste:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmzähler/-innen
2. Projekt Instandstellung Lawinenverbauung Vallatscha / Beschlussfassung und Krediterteilung
3. Anpassung Gebühren sowie Anpassung Beitrag «öffentliches Interesse» per 1. Januar 2021 in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall
 - a. Information
 - b. Beschlussfassung
4. Abschreibung Darlehen Schamser Heilbad Andeer AG
5. Verschiedenes

Andeer, 5. Oktober 2020

Botschaft

Der Gemeindevorstand freut sich, Sie zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 21. Oktober 2020 einzuladen. Auf Grund der aktuellen Gesundheitslage sowie der nun ab 22. Juni 2020 geltenden Richtlinien und Vorgaben sind auch weiterhin für die Durchführung von Gemeindeversammlungen einige **wichtige Punkte zu beachten**:

- *Für die Durchführung der Gemeindeversammlungen wurde ein Schutzkonzept erstellt, welches für jede/n Stimmbürger/in auf der Homepage der Gemeinde Andeer, auf der Gemeindeganzlei oder beim Versammlungsbeginn einsehbar ist.*
- *Da die Abstandsvorschriften von 1.5 m in der Mehrzweckhalle nicht einzuhalten sind, besteht eine Empfehlung zum Tragen von Hygienemasken ab Eintritt in den Versammlungsraum. Masken werden am Eingang durch das Verwaltungspersonal abgegeben – fakultativ können auch Einweghandschuhe bezogen werden; hierfür besteht jedoch ebenfalls keine Pflicht.*
- *Die Teilnehmer werden am Eingang mittels einer Präsenzliste schriftlich erfasst (inkl. Kontaktdaten). Mit dem Eintrag in die Präsenzliste bestätigten die Teilnehmer, dass das vorliegende Schutzkonzept gelesen und verstanden wurde. Die Kontaktdaten werden 14 Tage nach der Gemeindeversammlung vernichtet.*
- *Wenn besonders gefährdete Personen an der Gemeindeversammlung teilnehmen, geschieht dies auf eigene Gefahr.*
- *Kranke Teilnehmer werden nach Hause geschickt – die Anweisungen zur Isolation des BAG sind zu befolgen.*

Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 19. August 2020 lag bis zum 26. September 2020 zur Einsicht auf. Da keine Einsprachen eingegangen sind, gilt dieses Protokoll als genehmigt und wird weder traktandiert noch verlesen.

Gerne informieren wir Sie über folgendes Traktandum:

Traktandum 2

Projekt Instandstellung Lawinenverbauung Vallatscha / Beschlussfassung und Krediterteilung

Die Lawinenverbauung Vallatscha schützt etliche Gebäude der Fraktion Pignia sowie einen Teilabschnitt der Autostrasse A13 und verschiedene Verbindungsstrassen. Bestandteil des vorliegenden Projektes ist die Instandsetzung der im Jahre 1976 erstellten Stahlwerke.

Bei einem Kontrollgang im Herbst 2019 wurden Beschädigungen in Folge eines Erdbebens festgestellt. Das Ereignis hat etliche Fundamente einer Werkreihe freigelegt und einen Teilbereich einer weiteren Werkreihe mit Material eingedeckt. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Verbauungen ist stark eingeschränkt und nicht mehr gewährleistet. Obwohl die nötigen Arbeiten nicht vor dem letzten Winter 2019/20 erledigt werden konnten, hielten die Werke den relativ grossen Schneemengen stand.

Auf Grund der Dringlichkeit müssen nun vor dem Winter 2020/21 die nötigen baulichen Massnahmen ausgeführt werden – an der letzten Gemeindeversammlung vom 19. August 2020 wurde über dieses Projekt unter dem Traktandum «Diverses» kurz informiert. Mit der Projektausführung konnte bereits begonnen werden.

Für die Instandstellung der Lawinenverbauung Vallatscha müssen wir mit Kosten von SFr. 160'000.00 rechnen. Davon dürfen mit Kantons- und Bundesbeiträgen in Höhe von 74 % rechnen (somit SFr. 118'400.00).

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung die Genehmigung für das Projekt «Instandstellung Lawinenverbauung Vallatscha» sowie die Krediterteilung in Höhe von SFr. 160'000.00 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kantons- und Bundesbeiträge in Höhe von 74 %.

Traktandum 3

Anpassung Gebühren sowie Anpassung Beitrag «öffentliches Interesse» per 1. Januar 2021 in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall

a. Information

Die jährlichen Grundgebühren in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung vermögen seit längerem die Aufwände nicht mehr zu decken. Obwohl in den vergangenen Jahren zusätzliche Beiträge für das «öffentliche Interesse» in diesen Bereichen als Ausgleichsbeträge aufgenommen wurden, schlossen die Spezialfinanzierungen immer wieder defizitär ab.

Die Gewässerschutzgesetzgebung, das Umweltschutzgesetz und das Gemeindegesetz schreiben **kostendeckende** und **verursachergerechte** Gebühren für die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung vor. Gleichzeitig ist abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich die Frage, ob zum Beispiel der Gemeinde ihr Anteil für die Strassenentwässerung oder für die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt, korrekt verrechnet wird.

Die Gemeindeversammlung hatte mehrmals über die Einführung von verbraucherabhängigen Gebühren zu befinden. Die Anschaffung der dafür notwendigen Zähler wurde aus Kostengründen (rund SFr. 3'000 pro Anschluss) verworfen. In der Folge hat die Versammlung beschlossen, die bisherige Praxis fortzusetzen. Es werden nach wie vor Pauschalgebühren erhoben. Als Abgeltung für die Leistungen an die Gemeinde wurde der Beitrag aus öffentlicher Interessenz institutionalisiert.

Von Seiten des Amtes für Gemeinden wird zudem die Abschaffung der sogenannten Beiträge «öffentliches Interesse» gefordert. Die Gemeinde Andeer hat bisher transparent ausgewiesen, dass sie für die Dienstleistungen, welche sie entgegennimmt, „Gebühren“ entrichtet. Dieser Anteil wurde in Form von 15 % des Aufwandes übernommen. Inskünftig werden diese Dienstleistungen in einer anderen Form erfasst resp. den verursachenden Sparten zugewiesen.

Für die nötige Anpassung wurden nebst den vergangenen Zahlen der Jahresrechnung auch die Finanzplanung hinzugezogen. Konkret ergibt sich für die Jahre 2021-23 folgender Bedarf für die einzelnen Spezialfinanzierungen (geplantes Defizit der Jahre 2021-23 im Durchschnitt):

Wasserversorgung rund SFr. 40'000.00

Abwasserbeseitigung rund SFr. 105'000.00

Abfallbewirtschaftung rund SFr. 45'000.00

In diesem Bedarf sind unter anderem auch die nötigen Abschreibungen für nötige Investitionen in den Spezialfinanzierungen (z.B. Wasserreservoir Ruinal) berücksichtigt.

Mit einer Anhebung aller jährlichen Benützungsgebühren um 50 % können die vorgeannten Defizitbeiträge zu einem grossen Teil abgedeckt werden – eine mittelfristige weitere Erhöhung kann jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Erhöhung hängt im Wesentlichen vom Investitions- und Unterhaltsbedarf in den Spezialfinanzierungen ab.

In der Beilage senden wir Ihnen die betreffenden gesetzlichen Grundlagen im Vergleich mit den vorgesehenen Anpassungen.

b. Beschlussfassung

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt zu Handen der Gemeindeversammlung

- a. Anpassung Beiträge «öffentliches Interesse» in den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung mit einer Wirkung ab 1. Januar 2021 (Zuweisung an verursachende Sparten);
- b. Erhöhung der jährlichen Grundgebühren um 50 % gemäss Anpassungsübersicht in der Beilage.

Traktandum 4

Abschreibung Darlehen Schamser Heilbad Andeer AG

Die Gemeinde Andeer hat der Schamser Heilbad Andeer AG zwei Darlehen in Höhe von SFr 2'611'000.00 und SFr. 2'000'000.00 gewährt. Das Darlehen in Höhe von SFr. 2'611'000.00 wurde jährlich abgeschrieben und die Wertberichtigung über den gesamten Betrag ist in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Das Darlehen in Höhe von SFr. 2'000'000.00 ist noch nicht abgeschrieben worden. Auf dieses Darlehen gewährte die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2012 einen jährlichen Zinskostenbeitrag von SFr. 30'000.00 für die Dauer von 10 Jahren (bis 2021).

Die Darlehen wurden dem Verwaltungsvermögen zugeführt. Dies weil das Schamser Heilbad einen wesentlichen Beitrag an die Wertschöpfung in der Gemeinde beiträgt. Ohne das Schamser Heilbad fehlten der Gemeinde Andeer namhafte Einnahmen; zusätzlich noch Arbeitsplätze. In der Folge kann das Schamser Heilbad mitunter als „Motor“ der Wirtschaft qualifiziert werden. Der Vorstand ist sich dessen bewusst, dass das Bad das Darlehen niemals zurückzahlen könnte. Als Folge dessen wurde es denn auch abgeschrieben. Die Schamser Heilbad Andeer AG auf ihrer Seite kann das Darlehen in Absprache mit der Steuerverwaltung „steuer-irrelevant“ abschreiben.

Das Darlehen in der Höhe von SFr. 2'000'000.00 ist zinspflichtig. Wie oben dargelegt, hat die Gemeindeversammlung einem Gesuch auf Zinsverzicht bis im Jahr 2021 zugestimmt. Schon daraus kann erkannt werden, dass das Schamser Heilbad nicht über vorige Mittel verfügt. Deshalb sollte auch dieses Darlehen sukzessive abgeschrieben werden. Insbesondere deshalb, da es Verwaltungsvermögen bildet und dieses nach HRM2 abzuschreiben ist. Über den endgültigen Verzicht der abgeschriebenen Summe entscheidet die dannzumalige Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablegung.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung die vollständige Abschreibung der Darlehen an die Schamser Heilbad Andeer AG sowie die Auflösung der Wertberichtigung in der Bestandesrechnung für das Darlehen in der Höhe von CHF 2'611'000.00.

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei auf oder können unter www.andeer.ch abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
GEMEINDEVORSTAND ANDEER
Der Präsident:



Hans Andrea Fontana

Die Kanzlistin:



Tamara Wick





ANDEER

Anpassung Gebühren Gemeinde Andeer

Teilrevision Anhang I Gebührentarif Abfallbewirtschaftungsgesetz der Gemeinde Andeer	
I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1 Gebührenhöhe</p> <p>Die in Art. 22 und 23, Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer vorgesehenen Gebühren (exkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Grundgebühr für natürliche Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 20. Altersjahres Fr. 40.-- Wochenaufenthalter Fr. 20.-- für Dienstleistungs- Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe Fr. 50.-- -mit geringer Abfallmenge Fr. 100.-- -mit mittlerer Abfallmenge Fr. 200.-- -mit hoher Abfallmenge Fr. 200.--</p>	<p>Art. 1 Gebührenhöhe</p> <p>Die in Art. 22 und 23, Abs. 2 des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer vorgesehenen Gebühren (exkl. MwSt) werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Grundgebühr für natürliche Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 20. Altersjahres Fr. 60.-- Wochenaufenthalter Fr. 30.-- für Dienstleistungs- Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe Fr. 75.-- -mit geringer Abfallmenge Fr. 150.-- -mit mittlerer Abfallmenge Fr. 300.-- -mit hoher Abfallmenge Fr. 300.--</p>
<p>Art. 4 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Gebührentarif tritt mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenverordnungen.</p>	<p>Art. 4 Inkrafttreten</p> <p>Dieser Gebührentarif tritt mit dem Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Andeer in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gebührenverordnungen.</p> <p>Die Teilrevision des Gebührentarifs (Art. 1 Abs. a) wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.</p>



Wasser- und Kanalisationsreglement der Gemeinde Andeer (Teilrevision)

Art. 44 Benutzungsgebühren

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung beträgt:

- a) Für Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres jährlich für:
- Wasser Fr. 50.—
 - Abwasser Fr. 160.—
 - Wochenaufenthalter und Grenzgänger bezahlen jeweils die Hälfte

- b) Hotels, Restaurants, Café, Ferienwohnungen, Camping etc.
Restaurant, Café pauschal

- Wasser Fr. 110.—
- Abwasser Fr. 440.—

Hotel pauschal pro Zimmer

- Wasser Fr. 40.—
- Abwasser Fr. 90.—

Camping pro fest belegter Platz

- Wasser Fr. 40.—
- Abwasser Fr. 90.—

Ferienwohnungen pauschal pro Wohnung

- Wasser Fr. 50.—
- Abwasser Fr. 160.—

- c) Gewerbebetriebe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit niedrigerem Verbrauch
- Fr. 100.—bis 600.— mit mittlerem Verbrauch
 - Fr. 550.—bis 1'100.— mit hohem Verbrauch
 - Fr. 1'000.—bis 17'000.—

d) Landwirtschaftsbetriebe Wasser pro GVE Fr. 11.—

Art. 44 Benutzungsgebühren

¹ Die jährliche Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung und die Abwasserreinigung beträgt:

- a) Für Einwohnerinnen und Einwohner ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres **20.** Altersjahres jährlich für:
- Wasser Fr. 75.—
 - Abwasser Fr. 240.—
 - Wochenaufenthalter und Grenzgänger bezahlen jeweils die Hälfte

- b) Hotels, Restaurants, Café, Ferienwohnungen, Camping etc.
Restaurant, Café pauschal

- Wasser Fr. 165.—
- Abwasser Fr. 660.—

Hotel pauschal pro Zimmer

- Wasser Fr. 60.—
- Abwasser Fr. 135.—

Camping pro fest belegter Platz

- Wasser Fr. 60.—
- Abwasser Fr. 135.—

Ferienwohnungen pauschal pro Wohnung

- Wasser Fr. 75.—
- Abwasser Fr. 240.—

- c) Gewerbebetriebe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit niedrigerem Verbrauch
- Fr. 100.—bis 600.— mit mittlerem Verbrauch
 - Fr. 550.—bis 1'100.— mit hohem Verbrauch
 - Fr. 1'000.—bis 17'000.—

d) Landwirtschaftsbetriebe Wasser pro GVE Fr. 16.50



Die unter c) fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen.

² Der Verbraucher ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen und die Gebühr nach Menge des bezogenen Wassers mit Fr. 3.50/m³ zu begleichen (Wasser Fr. 1.00, Abwasser Fr. 2.50). Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch nach m³ erfolgt ab dem 1. Januar des der Montage des Wasserzählers folgenden Jahres. Bei Neubauten ab Wohnungsbezug. Ein Wechsel des Wasserbezuges nach Menge (m³) zurück zur Pauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen befindet der Gemeindevorstand.

³ Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde bezogen werden und wird von dieser zu den Selbstkosten abgegeben. Die Zähler und deren Einbau haben den gültigen Richtlinien des *SVGW und den **SIA-Normen zu entsprechen. Die Montage darf nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Der Wasserzähler ist vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass er jederzeit leicht zugänglich ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen, erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

⁴ Wird die Messung des Wasserverbrauches von der Gemeinde oder vom Verbraucher beanstandet, muss der Zähler amtlich geprüft werden. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze, gehen die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau zu Lasten dessen, welcher die Prüfung verlangt hat. In anderen Fällen zu Lasten des Verbrauchers.

⁵ Die Wasserzähler müssen alle 15 Jahre ab Einbaudatum einer periodischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausbau, die Prüfung und die Revision, sowie der Einbau des Austauschzählers gehen zu Lasten des Verbrauchers.

⁶ Ist der Zähler stehen geblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Durchschnitt des Wasserverbrauches aus den (nach Möglichkeit) drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden ermittelt. Falls die Gemeinde Andeer zu einem späteren Zeitpunkt generell auf Wasserzähler wechseln sollte, gehen die eingebauten privaten Zähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Zähler werden auf 15 Jahre abgeschrieben und ohne Zinsen, pro rata temporis, dem Privaten entschädigt.

Die unter c) fallenden Betriebe und Liegenschaften sind durch den Gemeindevorstand im angegebenen Gebührenrahmen je nach Grösse, Wasserverbrauch und Betriebsdauer einzureihen.

² Der Verbraucher ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbauen zu lassen und die Gebühr nach Menge des bezogenen Wassers mit Fr. 5.25/m³ zu begleichen (Wasser Fr. 1.50, Abwasser Fr. 3.75). Ein Übergang von der Pauschale auf den Verbrauch nach m³ erfolgt ab dem

1. Januar des der Montage des Wasserzählers folgenden Jahres. Bei Neubauten ab Wohnungsbezug. Ein Wechsel des Wasserbezuges nach Menge (m³) zurück zur Pauschale ist grundsätzlich nicht möglich. Über begründete Ausnahmen befindet der Gemeindevorstand.

³ Der Wasserzähler muss bei der Gemeinde bezogen werden und wird von dieser zu den Selbstkosten abgegeben. Die Zähler und deren Einbau haben den gültigen Richtlinien des *SVGW und den **SIA-Normen zu entsprechen. Die Montage darf nur durch ausgewiesene Fachleute vorgenommen werden. Der Wasserzähler ist vor der ersten Zapfstelle an einem frostsicheren Ort so einzubauen, dass er jederzeit leicht zugänglich ist. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrarmaturen anzubringen, erst danach darf der Leitung Wasser entnommen werden.

⁴ Wird die Messung des Wasserverbrauches von der Gemeinde oder vom Verbraucher beanstandet, muss der Zähler amtlich geprüft werden. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze, gehen die Kosten der Prüfung inkl. Aus- und Einbau zu Lasten dessen, welcher die Prüfung verlangt hat. In anderen Fällen zu Lasten des Verbrauchers.

⁵ Die Wasserzähler müssen alle 15 Jahre ab Einbaudatum einer periodischen Prüfung unterzogen werden. Der Ausbau, die Prüfung und die Revision, sowie der Einbau des Austauschzählers gehen zu Lasten des Verbrauchers.

⁶ Ist der Zähler stehen geblieben, oder hat die Nachkontrolle seine Unzuverlässigkeit erwiesen, so wird der Durchschnitt des Wasserverbrauches aus den (nach Möglichkeit) drei vorangegangenen vergleichbaren Ableseperioden ermittelt. Falls die Gemeinde Andeer zu einem späteren Zeitpunkt generell auf Wasserzähler wechseln sollte, gehen die eingebauten privaten Zähler in das Eigentum der Gemeinde über. Die Zähler werden auf 15 Jahre abgeschrieben und ohne Zinsen, pro rata temporis, dem Privaten entschädigt.



ANDEER

<p>* (SVGW) Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches ** (SIA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein</p> <p>7 Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft und im Rahmen von Abs. 1 und 2 jeweils für das kommende Jahr der Kostenentwicklung angepasst.</p>	<p>* (SVGW) Schweizer Verein des Gas- und Wasserfaches ** (SIA) Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein</p> <p>7 Die Benutzungsgebühren werden vom Gemeindevorstand alljährlich auf Grund der Kostenentwicklung überprüft und im Rahmen von Abs. 1 und 2 jeweils für das kommende Jahr der Kostenentwicklung angepasst.</p>
<p>Art. 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Ergänzung:</p> <p>⁴ Die Teilrevision der Benutzungsgebühren (Art. 44) wurde an der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2020 angenommen und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.</p>